

Zu TOP. 4.2

FDP

Die Liberalen

FDP Stadtverordnetenfraktion, Fischmarkt 3, 35578 WETZLAR

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Udo Volck
Neues Rathaus
Ernst-Leitz-Straße 30
35573 Wetzlar

FDP-Stadtverordnetenfraktion
Fischmarkt 3
35578 Wetzlar
Tel. 06441-42592
Fax 410527

Wetzlar, 19.01.2013

Sehr geehrter Herr Volck,

ich möchte Sie bitten, den folgenden Antrag in den Geschäftsgang zu geben.

Änderung zu HH-Antrag 101

Der Antrag wird durch den folgenden Text ersetzt:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, bis zum 30.06-2013. Einen Erfahrungsbericht hinsichtlich der durch Mittel der Stadt im Produkt 0510100 geförderten „Einkaufslinie Naunheim“ vorzulegen. Dabei sollen der in den Jahren 2011 und 2012 jeweils entstandene finanzielle Aufwand der Stadt, die Art und Weise der dadurch geförderten ergänzenden Busangebote und insbesondere die Inanspruchnahme (Nutzerfrequenz) ggf. durch ergänzende Zählungen dokumentiert werden.

Begründung

Bevor über eine Änderung oder gar Streichung der Haushaltsansätze für die „Einkaufslinie Naunheim“ entschieden werden kann, sind verlässliche Daten über die Nutzung zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Büger
Fraktionsvorsitzender

Zu TOP. 4.3

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 04.02.2013 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (24.) auf **113.634.680 EUR**
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (25.) auf **118.378.930 EUR**

mit einem Saldo (Pos. 26.) von **- 4.744.250 EUR**

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 27) auf **0 EUR**
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 28) auf **0 EUR**

mit einem Saldo (Pos. 29) von **0 EUR**

mit einem **Fehlbedarf** (Pos. 34.) von **4.744.250 EUR,**

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 19.) auf **- 690.930 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) auf **11.655.760 EUR**
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28.) auf **20.113.450 EUR**

mit einem Saldo (Pos. 29.) von **- 8.457.690 EUR**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos.31.) auf **8.778.290 EUR**
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos.32.) auf **3.262.080 EUR**

mit einem Saldo (Pos. 33.) von **5.516.210 EUR**

mit einem **Zahlungsmittelbedarf** (Pos. 34.) des
Haushaltsjahres von **3.632.410 EUR**

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **8.778.290 EUR** festgesetzt.

2. Nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 HGO wird der Magistrat ermächtigt, im Rahmen des Gesamtbetrages nach Nr.1 erforderlich werdende Kredite aufzunehmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **18.594.300 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350,00 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390,00 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

§ 7

Überplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die sich im Einzelfall auf mehr als 5 % des Ansatzes belaufen, sind erheblich i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO. Gleiches gilt für außerplanmäßigen Aufwand des Ergebnishaushaltes über 1.000 EUR.

Überplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 2.500 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 8 HGO).

Wetzlar, den 05.02.2013

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Dette
Oberbürgermeister